

Vertrags- und Tarifbestimmungen MeinTicket auf Chipkarte bei DSW21 (Dortmunder Stadtwerke AG)

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des MeinTicket:

Bezug einer der unten aufgeführten Leistungen:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- Empfänger von Wohngeld
- Leistungsberechtigt nach SGB VIII
- Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungsberechtigt nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ob auch Sie zum Kreis der Berechtigten gehören, erfahren Sie bei den zuständigen Behörden in Ihrer Stadt. Dort erhalten Sie den erforderlichen Berechtigungsausweis.

Der Berechtigungsausweis ist Voraussetzung für die Nutzung des MeinTicket.

1.1. Voraussetzung zur Nutzung des MeinTicket auf Chipkarte

Es wird eine Chipkarte zur Nutzung des MeinTicket ausgestellt, wenn DSW21 durch eine schriftliche Einzugsermächtigung ermächtigt wird, den monatlichen Ticketbetrag sowie eventuell anfallende Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem belastbaren Girokonto abzubuchen.

Einen entsprechenden Vordruck liegt in den Behörden, den Kundencentern von DSW21 aus oder kann online abgerufen werden.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung prüft DSW21 ob in früheren Verträgen Zahlungsauffälligkeiten bestanden, zurzeit Forderungen oder auch Inkassomaßnahmen vorliegen. In dem Fall behält sich DSW21 vor, den Antrag abzulehnen.

Die an den*die Nutzer*in ausgegebene Chipkarte ist nur gültig in Verbindung mit dem gültigen Berechtigungsausweis und Lichtbildausweis.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Übergabe der Chipkarte an den/die Nutzer*in oder eine*n Bevollmächtigte*n durch DSW21 oder mit Zahlung des ersten Monatsbetrages zustande. Die Chipkarte geht hierbei in den Besitz des*der Nutzer*in über. Die Chipkarte ist Eigentum von DSW21.

Ist die technische Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Nutzer*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der*die Nutzer*in das Ticket unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. DSW21 hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. DSW21 prüft das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der*die Nutzer*in sein*ihre Ticket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden

3. Beginn und Dauer des Vertrages

Der Vertrag beginnt am 1. eines jeden Monats, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit SEPA-

Lastschriftmandat oder alle hierzu erforderlichen Angaben bei DSW21 vorliegt. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert.. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Vertragsbedingungen geregelt. Unterbrechungen des Vertrages sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschrifteneinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin (1. Banktag eines Monats) der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen am Vertrag

Namens- oder Adressänderungen sind jederzeit möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Bei Änderung der Bankverbindung muss gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat erteilt werden. Kontoänderungen werden jeweils zum 1. Banktag eines Monats wirksam, sofern sie DSW21 frühzeitig mitgeteilt wurden. Mit der auf Wunsch des*der Nutzers*in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Vertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Der Wechsel in ein Regelabonnement von DSW21 kann jederzeit kurzfristig erfolgen. Für eine Änderung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

6. Kündigung des Vertrages durch den*die Nutzer*in

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei von DSW21 gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten

a) Ordentliche Kündigung:

Der Vertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist bis zum 15. eines Kalendermonats vor Eintritt der Wirkung DSW21 mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung DSW21 mit dieser vorgeschriebenen Frist zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf des nächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um 1 Monat.

b) Fristlose Kündigung:

Das Recht des*der Nutzers*in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den*die Nutzer*in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Ticketpreises gegeben. Der*die Nutzer*in kann dann den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Ticketpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

7. Kündigung des Vertrages durch DSW21

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei von DSW21 gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Vertrags- und Tarifbestimmungen MeinTicket auf Chipkarte bei DSW21 (Dortmunder Stadtwerke AG)

Das Ticket ist unverzüglich und unversehrt an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Fristlose Kündigung:

DSW21 ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, sobald ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Durch schnellstmöglichen Ausgleich des fälligen Betrages zzgl. Verzugskosten ist die Rücknahme der fristlosen Kündigung einmalig möglich. Bei einer erneuten Rücklastschrift im Folgemonat, bleibt die Kündigung durch DSW21 bestehen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird dann in der Kundendatei von DSW21 gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eine abhanden gekommene oder zerstörte Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb von 12 Monaten, wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt DSW21 keinerlei Haftung für Schäden, die dem*der Nutzer*in dadurch entstehen, dass er*sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch DSW21 ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Nutzerin*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Vertrags ist DSW21 berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Nutzers*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Tarifbestimmungen für das MeinTicket auf Chipkarte von DSW21

Das MeinTicket ist persönlich auf Sie ausgestellt und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Ihre Chipkarte ist nur in Kombination mit Ihrem Berechtigungsausweis und amtlichen Lichtbildausweis gültig!

Mit dem MeinTicket können Sie im jeweiligen Geltungsbereich rund um die Uhr alle Linienbusse, S-Bahnen, RB- und RE-Linien sowie Straßen- und U-Bahnen für Ihre täglichen Erledigungen nutzen.

Wohnen Sie in Dortmund, dann gilt Ihr MeinTicket in der Preisstufe A3 für ganz Dortmund. Wohnen Sie in CastropRauxel, so gilt Ihr MeinTicket im Kreis Recklinghausen. Sie haben auch die Möglichkeit, eine 2-Waben-Gültigkeit zu wählen, wenn die benachbarten Waben in unterschiedlichen Tarifgebieten liegen.

Zusätzlich können Sie in Ihrem jeweiligen Geltungsbereich montags bis freitags ab 19 Uhr, ganztätig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. in den Bussen und Bahnen gemeinsam mit bis zu drei Kindern unter 15 Jahren unterwegs sein.

Mit einem ZusatzTicket können Sie die Gültigkeit Ihres MeinTicket ausweiten: Sie können dann entweder im gesamten VRR-Gebiet fahren, die 1. Klasse nutzen, oder ein Fahrrad mitnehmen. Pro Fahrt, Person und Fahrrad ist ein ZusatzTicket notwendig.